



■ Zusatzblatt 2 – Geld und Konsum

OR Art. 107

¹ Wenn sich ein Schuldner bei zweiseitigen Verträgen im Verzuge befindet, so ist der Gläubiger berechtigt, ihm eine angemessene Frist zur nachträglichen Erfüllung anzusetzen oder durch die zuständige Behörde ansetzen zu lassen.

² Wird auch bis zum Ablaufe dieser Frist nicht erfüllt, so kann der Gläubiger immer noch auf Erfüllung nebst Schadenersatz wegen Verspätung klagen, statt dessen aber auch, wenn er es unverzüglich erklärt, auf die nachträgliche Leistung verzichten und entweder Ersatz des aus der Nichterfüllung entstandenen Schadens verlangen oder vom Verträge zurücktreten.

OR Art. 108

Die Ansetzung einer Frist zur nachträglichen Erfüllung ist nicht erforderlich:

¹ wenn aus dem Verhalten des Schuldners hervorgeht, dass sie sich als unnütz erweisen würde;

² wenn infolge Verzuges des Schuldners die Leistung für den Gläubiger nutzlos geworden ist;

³ wenn sich aus dem Verträge die Absicht der Parteien ergibt, dass die Leistung genau zu einer bestimmten oder bis zu einer bestimmten Zeit erfolgen soll.

OR Art. 109

¹ Wer vom Verträge zurücktritt, kann die versprochene Gegenleistung verweigern und das Geleistete zurückfordern.

² Überdies hat er Anspruch auf Ersatz des aus dem Dahinfallen des Vertrages erwachsenen Schadens, sofern der Schuldner nicht nachweist, dass ihm keinerlei Verschulden zur Last falle.

OR Art. 201

¹ Der Käufer soll, sobald es nach dem üblichen Geschäftsgange tunlich ist, die Beschaffenheit der empfangenen Sache prüfen und, falls sich Mängel ergeben, für die der Verkäufer Gewähr zu leisten hat, diesem sofort Anzeige machen.

² Versäumt dieses der Käufer, so gilt die gekaufte Sache als genehmigt, soweit es sich nicht um Mängel handelt, die bei der übungsgemässen Untersuchung nicht erkennbar waren.

³ Ergeben sich später solche Mängel, so muss die Anzeige sofort nach der Entdeckung erfolgen, widrigenfalls die Sache auch rücksichtlich dieser Mängel als genehmigt gilt.

OR Art. 205

¹ Liegt ein Fall der Gewährleistung wegen Mängel der Sache vor, so hat der Käufer die Wahl, mit der Wandelungsklage den Kauf rückgängig zu machen oder mit der Minderungsklage Ersatz des Minderwertes der Sache zu fordern.

² Auch wenn die Wandelungsklage angestellt worden ist, steht es dem Richter frei, bloss Ersatz des Minderwertes zuzusprechen, sofern die Umstände es nicht rechtfertigen, den Kauf rückgängig zu machen.

³ Erreicht der geforderte Minderwert den Betrag des Kaufpreises, so kann der Käufer nur die Wandelung verlangen.

OR Art. 206

¹ Geht der Kauf auf die Lieferung einer bestimmten Menge vertretbarer Sachen, so hat der Käufer die Wahl, entweder die Wandlungs- oder die Minderungsklage anzustellen oder andere wahrhafte Ware derselben Gattung zu fordern.

² Wenn die Sachen dem Käufer nicht von einem andern Orte her zugesandt worden sind, ist auch der Verkäufer berechtigt, sich durch sofortige Lieferung wahrhafter Ware derselben Gattung und Ersatz allen Schadens von jedem weiteren Anspruche des Käufers zu befreien.



■ Zusatzblatt 2 – Geld und Konsum

OR Art. 107

¹ Wenn sich ein Schuldner bei zweiseitigen Verträgen im Verzuge befindet, so ist der Gläubiger berechtigt, ihm eine angemessene Frist zur nachträglichen Erfüllung anzusetzen oder durch die zuständige Behörde ansetzen zu lassen.

² Wird auch bis zum Ablaufe dieser Frist nicht erfüllt, so kann der Gläubiger immer noch auf Erfüllung nebst Schadenersatz wegen Verspätung klagen, statt dessen aber auch, wenn er es unverzüglich erklärt, auf die nachträgliche Leistung verzichten und entweder Ersatz des aus der Nichterfüllung entstandenen Schadens verlangen oder vom Verträge zurücktreten.

OR Art. 108

Die Ansetzung einer Frist zur nachträglichen Erfüllung ist nicht erforderlich:

¹ wenn aus dem Verhalten des Schuldners hervorgeht, dass sie sich als unnütz erweisen würde;

² wenn infolge Verzuges des Schuldners die Leistung für den Gläubiger nutzlos geworden ist;

³ wenn sich aus dem Verträge die Absicht der Parteien ergibt, dass die Leistung genau zu einer bestimmten oder bis zu einer bestimmten Zeit erfolgen soll.

OR Art. 109

¹ Wer vom Verträge zurücktritt, kann die versprochene Gegenleistung verweigern und das Geleistete zurückfordern.

² Überdies hat er Anspruch auf Ersatz des aus dem Dahinfallen des Vertrages erwachsenen Schadens, sofern der Schuldner nicht nachweist, dass ihm keinerlei Verschulden zur Last falle.

OR Art. 201

¹ Der Käufer soll, sobald es nach dem üblichen Geschäftsgange tunlich ist, die Beschaffenheit der empfangenen Sache prüfen und, falls sich Mängel ergeben, für die der Verkäufer Gewähr zu leisten hat, diesem sofort Anzeige machen.

² Versäumt dieses der Käufer, so gilt die gekaufte Sache als genehmigt, soweit es sich nicht um Mängel handelt, die bei der übungsgemässen Untersuchung nicht erkennbar waren.

³ Ergeben sich später solche Mängel, so muss die Anzeige sofort nach der Entdeckung erfolgen, widrigenfalls die Sache auch rücksichtlich dieser Mängel als genehmigt gilt.

OR Art. 205

¹ Liegt ein Fall der Gewährleistung wegen Mängel der Sache vor, so hat der Käufer die Wahl, mit der Wandelungsklage den Kauf rückgängig zu machen oder mit der Minderungsklage Ersatz des Minderwertes der Sache zu fordern.

² Auch wenn die Wandelungsklage angestellt worden ist, steht es dem Richter frei, bloss Ersatz des Minderwertes zuzusprechen, sofern die Umstände es nicht rechtfertigen, den Kauf rückgängig zu machen.

³ Erreicht der geforderte Minderwert den Betrag des Kaufpreises, so kann der Käufer nur die Wandelung verlangen.

OR Art. 206

¹ Geht der Kauf auf die Lieferung einer bestimmten Menge vertretbarer Sachen, so hat der Käufer die Wahl, entweder die Wandlungs- oder die Minderungsklage anzustellen oder andere wahrhafte Ware derselben Gattung zu fordern.

² Wenn die Sachen dem Käufer nicht von einem andern Orte her zugesandt worden sind, ist auch der Verkäufer berechtigt, sich durch sofortige Lieferung wahrhafter Ware derselben Gattung und Ersatz allen Schadens von jedem weiteren Anspruche des Käufers zu befreien.



Zusatzblatt 3 – Zeitgeschehen Wirtschaft

Güterverkehr

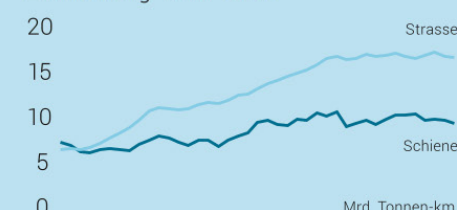
11 Mobilität und Verkehr

2020

Transportleistungen im Güterverkehr

63% Strasse 37% Schiene

Entwicklung 1980–2020



Alpenquerender Güterverkehr



Durch die Alpen
beförderte Güter, in Tonnen

Strasse: **9,8 Mio.**
Schiene, konventioneller Verkehr: **5,7 Mio.**
Schiene, kombinierter Verkehr: **19,3 Mio.**

Fahrleistungen Strassenverkehr (zurückgelegte Fahrzeugkilometer)



- 1 Personenwagen (2019):
59,8 Mrd. Fz-km
- 2 Leichte Güterfahrzeuge:
4,8 Mrd. Fz-km
- 3 Schwere Güterfahrzeuge:
2,2 Mrd. Fz-km
(davon 0,5 Mrd.
durch ausländische
Fahrzeuge)

Importe/Exporte per Flugzeug, Schiff und Pipelines, in Tonnen



0,3 Mio. Luftfracht (inkl. Post)

5,1 Mio. Rheinschifffahrt

3,4 Mio. Ölleitungen

Mittlere Transportdistanzen im Binnenverkehr



Quellen: BFS – GTS, OeV, PV-L, BFS, BAZL – AVIA, LC, BAV, ASTRA – Alpenquerender Güterverkehr; Schweizerische Rheinhäfen – Schiffsgüterverkehr auf dem Rhein; Avenegy Suisse – Jahresbericht

www.statistik.ch

© BFS 2021



Zusatzblatt 3 – Zeitgeschehen Wirtschaft

Güterverkehr

11 Mobilität und Verkehr

2020

Transportleistungen im Güterverkehr

63% Strasse 37% Schiene

Entwicklung 1980–2020



Alpenquerender Güterverkehr



Durch die Alpen
beförderte Güter, in Tonnen

Strasse: **9,8 Mio.**
Schiene, konventioneller Verkehr: **5,7 Mio.**
Schiene, kombinierter Verkehr: **19,3 Mio.**

Fahrleistungen Strassenverkehr (zurückgelegte Fahrzeugkilometer)



- 1 Personenwagen (2019):
59,8 Mrd. Fz-km
- 2 Leichte Güterfahrzeuge:
4,8 Mrd. Fz-km
- 3 Schwere Güterfahrzeuge:
2,2 Mrd. Fz-km
(davon 0,5 Mrd.
durch ausländische
Fahrzeuge)

Importe/Exporte per Flugzeug, Schiff und Pipelines, in Tonnen



0,3 Mio. Luftfracht (inkl. Post)

5,1 Mio. Rheinschifffahrt

3,4 Mio. Ölleitungen

Mittlere Transportdistanzen im Binnenverkehr



Quellen: BFS – GTS, OeV, PV-L, BFS, BAZL – AVIA, LC, BAV, ASTRA – Alpenquerender Güterverkehr; Schweizerische Rheinhäfen – Schiffsgüterverkehr auf dem Rhein; Avenegy Suisse – Jahresbericht

www.statistik.ch

© BFS 2021